

S A T Z U N G
des Fleckens Neuhaus (Oste)
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich
tätige Personen in dem Flecken Neuhaus (Oste)
vom 29. März 2022

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat des Fleckens Neuhaus (Oste) in seiner Sitzung vom 29. März 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Flecken Neuhaus (Oste) wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaussfalls. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls.
- (3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrtkosten.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Gemeinderates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 52 NKomVG festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

- (6) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 53 NKomVG ruht.
- (7) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweilige amtierende Vertreter bzw. die jeweilige amtierende Vertreterin erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.
- (8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen und Gruppen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Gemeinde, zu denen vom Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister eingeladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalls und der Pauschalstundensätze, der Fahrtkosten und der Reisekosten abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 37,00 Euro.
Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 12,00 Euro.
Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 12,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Absatz 8 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) der Bürgermeister 300,00 Euro
 - b) der Erste stellvertretende Bürgermeister 34,00 Euro

- c) der Zweite stellvertretende Bürgermeister 25,00 Euro
- d) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses 17,00 Euro
- e) der Fraktionsvorsitzende oder der Gruppenvorsitzende 17,00 Euro
- f) Besteht für einen Funktionsträger nach Absatz 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, so erhöhen sich die in Absatz 3 genannten Sätze für diese um 12,00 Euro.

- (4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.
- (5) Der allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 Euro.
- (6) Der Ortsheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

§ 3

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 14,00 Euro je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 Absatz 1 NKomVG abgegolten.
- (2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Mitglieder in dem nach § 46 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 ff der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183) gebildete Umlegungsausschuss, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Absatz 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 57,00 Euro je Sitzung. Mit ihr werden auch sämtliche sonstigen Entschädigungsansprüche abgegolten, die evtl. nach anderen Bestimmungen dieser Satzung oder sonstigen gesetzlichen Regelungen anfallen können (wie z.B. Reisekosten, Verdienstaussfall, Auslagenersatz).

§ 4

Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles.
- (2) Ein nichtselbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied des Fleckens Neuhaus (Oste) erwachsen ist.
- (3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen.
Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.
Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7 bis 19 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.
- (4) Der Ersatz für Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 33,00 Euro je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstaussfalls. Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 33,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (5) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:
 - a) für den am Sitzungsort Wohnenden je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
 - b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je eine Stunde vor und nach der Sitzung.Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine halbe Stunde vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.
- (6) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für den Flecken Neuhaus (Oste) ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstaussfalls bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 8 gewährt werden.

- (7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 33,00 Euro.

§ 5

Fahrtkosten

Die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamte der Samtgemeinde bei der Benutzung eines nicht als privateigen anerkannten PKW nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

§ 6

Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und die sonstigen für den Flecken Neuhaus (Oste) ehrenamtlich Tätigen sowie die Ehrenbeamten des Fleckens erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 3 nicht gezahlt.

§ 7

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen des Fleckens in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in dem Flecken Neuhaus (Oste) vom 12. Dezember 2017 außer Kraft.

Neuhaus (Oste), 29. März 2022

Flecken Neuhaus (Oste)

Miertsch
Bürgermeister